# Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal

## § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Wuppertal. Das Wahlgebiet ist unter Beachtung der Verteilung der Ausländerinnen und Ausländer im Stadtgebiet in Stimmbezirke einzuteilen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin (Wahlbehörde).
- (3) Die vorliegende Wahlordnung berücksichtigt die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal sowie die hierzu erteilte Ausnahmegenehmigung des Innenminister gemäß § 126 Abs. 1 GO NRW. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

# § 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Wahlleiter/Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss.
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Funktion des Wahlleiters/der Wahlleiterin vom Vertreter/von der Vertreterin im Amt wahrgenommen.

#### § 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem bzw. der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen, die der Rat der Stadt wählt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

## § 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

# § 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländer/Ausländerinnen, die am Wahltag
- 1. 16 Jahre alt sind,
- 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. seit mindestens drei Monaten in Wuppertal ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(2) Der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

## § 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

- 1. die zugleich Deutsche in Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- 2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- 3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

## § 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt.

## § 8 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

#### § 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Listenwahlvorschläge sowie Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt sein, sofern die Listen bzw. die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen dem Ausländerbeirat seit dessen letzter Wahl angehört haben. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle diese Stützungsunterschriften ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt

werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die Wahlbewerber/in selbst ist zulässig.

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde dafür bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

## § 10 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden die Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Listen bzw. die Einzelbewerber oder die Einzelbewerberinnen bei der letzten Wahl zum Ausländerbeirat erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Wahlvorschläge bei der Wahlbehörde an.

### § 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Dienstzeit an einem Tag aber mindestens bis 18.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden bis zum 23. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einlegen.
- (6) Über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

#### § 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nur durch Stimmabgabe in dem Stimmbezirk (Wahllokal), in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

## § 13 Feststellen des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Verfahren Hare-Niemeyer) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Bei der Berechnung der Sitzverteilung findet die 5-Prozent-Sperrklausel keine Anwendung.
- (3) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen schriftlich und fordert sie auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### § 14 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des kommunalen Wahlrechts in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.